

## *Artikel 2*

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus, wird durch das Volk ausgeübt und hat dem Wohle des Volkes zu dienen.

Das Volk verwirklicht seinen Willen durch die Wahl der Volksvertretungen, durch Volksentscheid, durch die Mitwirkung an Verwaltung und Rechtsprechung und durch die umfassende Kontrolle der öffentlichen Verwaltungsorgane.

## *Artikel 3*

Die Staatsgewalt wird in den Gemeindeangelegenheiten durch die Gemeindevertretungen, in den Kreisangelegenheiten durch die Kreistage, in den Landesangelegenheiten durch die Landtage, in den Angelegenheiten der Republik durch das Parlament der Republik ausgeübt.

## *Artikel 4*

Alle Bürger, ohne Unterschied, werden entsprechend ihrer Befähigung zum öffentlichen Dienst zugelassen.

Ein Arbeitsverhältnis darf die Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte oder öffentlicher Obliegenheiten nicht hindern.

## *Artikel 5*

Die Angestellten im öffentlichen Dienst sind Diener des Volkes. Sie müssen sich des Vertrauens des Volkes jederzeit würdig erweisen.

## *Artikel 6*

Es gibt nur eine Staatsangehörigkeit der Deutschen Republik.

Die Staatsangehörigen der Deutschen Republik haben in jedem Land die gleichen Rechte und Pflichten.

## *B. Grundrechte und Grundpflichten der Bürger*

### *Artikel 7*

Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich. Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

Alle Bürger haben die gleichen staatsbürgerlichen Rechte, es sei denn, daß sie ihnen wegen Begehung eines Verbrechens oder wegen ihrer nationalsozialistischen oder militaristischen Betätigung ab-erkannt worden sind.